



Hartmut Schauerte MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für den Mittelstand

Empfänger gemäß Anlage

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-64 20 od. (0)30 2014-64 20

FAX +49 (0)3018 615-54 49 od. (0)30 2014-54 49

E-MAIL hartmut.schauerte@bmwi.bund.de

DATUM **23. März 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den überarbeiteten Entwurf der Rechtsverordnung und Anlage zur 6. Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nebst Begründung. Die Überarbeitung des ersten, Ihnen im Februar 2008 zugeleiteten Entwurfes beruht auf in der Anhörung am 9. April 2008 sowie zahlreichen schriftlichen und mündlichen Beiträgen vorgetragenen Argumenten und Stellungnahmen des Berufsstandes, der Wissenschaft und aus dem politischen Raum. Diese vorwiegend kritischen Äußerungen wurden unter Beachtung des geltenden Rechts soweit wie möglich umgesetzt. Weitere rechtsförmliche Anregungen des Bundesministeriums der Justiz werden derzeit noch in den Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurf setzt u. a. den Beschluss der Länder auf der Wirtschaftsministerkonferenz am 10./11. Dezember 2003 um, die Bundesregierung zur Vorlage eines Referentenentwurfs zur HOAI aufzufordern.

Ausgangspunkt der Reformbestrebungen zur HOAI waren Prüfbitten des Bundesrates von 1995 anlässlich der 5. HOAI-Novelle. Damals hatte der Bundesrat stärkere Anreize für Kosten sparendes Bauen, eine Vereinfachung der HOAI, die Abkopplung der Honorare von der Bausumme und größere Verhandlungsspielräume angeregt. Ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenes Gutachten ("Statusbericht 2000plus Architekten/ Ingenieure") sprach sich Ende 2002 zwar für eine HOAI nach „gründlicher Modernisierung“ aus, legte zugleich aber auch ihre Schwächen, die unbefriedigende Anwendung in der Praxis und den nicht nachweisbaren Zusammenhang von verbindlicher Honorarfestlegung und Bauqualität offen.

Nach der Koalitionsvereinbarung soll die HOAI systemkonform vereinfacht, transparenter und flexibler gestaltet werden und stärkere Anreize zum kostengünstigen und qualitätsbewussten Bauen schaffen.

Mit der neuen HOAI soll der Wettbewerb gefördert und der Bürokratieabbau vorangebracht werden. Auftraggeber und -nehmer sollen mehr Freiraum zur Vertragsgestaltung erhalten. Eine höhere Honorarflexibilität ist für moderne komplexe Planungsprozesse unabdingbar. Die Planungsbüros werden konsequenter als bisher zu betriebswirtschaftlicher Kalkulation und Vertragsgestaltung angehalten. Dies soll auch zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und besseren Auslandsorientierung mittelständischer Büros beitragen.

Im Einzelnen sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

1. Der Anwendungsbereich der HOAI soll auf Planungen von im Inland ansässigen Büros beschränkt werden. Damit berücksichtigt die neue HOAI eine Vorgabe der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen am Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006 (Dienstleistungsrichtlinie). In Bezug auf die HOAI gibt Artikel 16 Dienstleistungsrichtlinie vor, dass es den Mitgliedstaaten verboten ist, Architekten und Ingenieuren mit (ausschließlichem) Sitz im Ausland die Anwendung der HOAI vorzuschreiben, es sei denn, dass ein Rechtfertigungsgrund greift. Nach allgemeiner Auffassung wird die Anwendung der HOAI in diesen Fällen nicht aus den in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie genannten Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt. Im Ausland niedergelassene Architekten und Ingenieure sind daher vom Anwendungsbereich der novellierten HOAI ausgenommen, so dass kein Verstoß gegen Artikel 16 Dienstleistungsrichtlinie vorliegt.
2. Staatliche Preisvorgaben soll es nur noch für Planungsleistungen geben, nicht jedoch für Beratungsleistungen, wie dies auch bei anderen gutachterlichen Leistungen im Wirtschaftsleben der Fall ist. Die novellierte HOAI enthält deshalb zukünftig rechtsverbindliche Vorschriften für Planungsleistungen und in einem Anhang unverbindliche Vorschriften zu den Beratungsleistungen. Gutachterliche und beratende Tätigkeiten sollen ebenso wie bei der Rechtsberatung behandelt werden. Mit der Modernisierung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist nur noch die forensische Tätigkeit an Gebühren gebunden. Zukünftig werden deshalb verbindliche Preisvorgaben von Beratungsleistungen

für thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik, Bodenmechanik und vermessungstechnische Leistungen durch Empfehlungen in dem Anhang zur HOAI ersetzt. Durch die Beibehaltung der Beratungsleistungen im Anhang bleibt aber in diesem Bereich ein Orientierungsgeländer für unkundige Verbraucher erhalten.

3. Mit einem neuen Berechnungsmodell werden die Honorare von den Baukosten abgekoppelt. Dies erfüllt die Vorgabe des Bundesrates und der Koalitionsvereinbarung zur Schaffung von Anreizen für kostengünstiges Bauen. Architekten und Ingenieure sollen zukünftig ihre Honorare auf der Basis von vorab berechneten Baukosten, anstatt wie bisher auf Grundlage festgestellter, tatsächlicher Kosten, ermitteln.
4. Der HOAI-Entwurf trägt einer weiteren Forderung des Bundesrates nach Einführung eines Bonus-Malus-Systems Rechnung. Der Entwurf sieht vor, dass die Parteien ein Bonus-Honorar von bis zu 20 % des vorab festgelegten Honorars vereinbaren können, wenn die Ermittlungsgrundlage des Honorars unterschritten wird. Das Malus-Honorar von bis zu 5 % des Honorars orientiert sich an der zulässigen Höhe einer Vertragsstrafe nach den Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen.
5. Die Regelung zur Vorgabe verbindlicher Stundensätze entfällt, um den Planern mehr Flexibilität bei der Vertragsgestaltung zu ermöglichen. Damit soll auch ein Anreiz gegeben werden, die Fähigkeit der Büros zur exakten Kalkulation und Vertragsgestaltung zu stärken.
6. Die Tafelwerte sollen pauschal um 10 % angehoben werden. Die Mehrkosten belaufen sich auf rund 290 Millionen Euro, davon 80 Millionen Euro beim Bund, 35 Millionen Euro bei den Ländern und 175 Millionen Euro bei den Kommunen. Eine Erhöhung der Entgelte pauschal um 10 % ist geboten, weil die bisherigen Tafelwerte seit 1996 nicht mehr erhöht wurden. Bei Planungen sind zudem zwischenzeitlich erhöhte Anforderungen, z. B. Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, des Brandschutzes oder der Energieeinsparverordnung zu beachten.
7. Die weiteren Änderungen dienen der Entschlackung der HOAI, die sich - entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur bisherigen HOAI - auf preisrechtliche Regelungen beschränken soll. Schuldrechtliche Elemente entfallen in der novellierten Fassung

weitgehend und die neue systematische Aufteilung der Vorschriften in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil entsprechen der Forderung der Koalitionsvereinbarung nach mehr Transparenz.

Der zustimmungspflichtige Verordnungsentwurf ist mit den Ressorts innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Kammern und Verbände erhalten im schriftlichen Verfahren erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Geplant ist, dass das Kabinett im April 2009 den Entwurf der novellierten HOAI beschließt.

Auf eine postalische Versendung des Entwurfs wurde verzichtet.

Für Ihre Stellungnahme zu diesem Entwurf bis **Donnerstag, 9. April 2009** wäre ich dankbar.

Ich gehe davon aus, dass Sie auch Ihre Mitglieds-Verbände über den Entwurf unterrichten werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mr. [unclear] [unclear]', written in a cursive style.